

Amt Gransee und Gemeinden **Der Amtsdirektor**

Gransee Großwoltersdorf Schönermark Sonnenberg Stechlin

Amtsverwaltung Gransee PF 5 16771 Gransee

Nur ausfüllen, wenn Ihr Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die fünfte oder sechste Schuljahrgangsstufe besucht und/oder eine längere Betreuungszeit als vier Stunden (Hort) bzw. sechs Stunden (bis zur Einschulung) benötigt wird. Bescheinigung des Arbeitgebers/Arbeitsamtes oder Aus-/Weiterbildungsträger zur Vorlage bei dem Träger der Kindertageseinrichtung

Name der Kindertagesstätte/der Kindertagesstätten:

Name des/r Kindes/r:

1.Personensorgeberechtigte/Mutter

Name, Vorname

Anschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen

Angabe über den Beginn der Tätigkeit	Regelarbeitszeit oder Schichtdienst		Regelarbeits- bzw. Ausbildungszeit Stunden/Woche	Wegezeit (Hin- und Rückfahrt)
Berufstätig ab	von	bis		
Ausbildung von bis	von	bis		
Weiterbildung von bis	von	bis		
Erwerbssuche (arbeitslos u.a.)	von	bis		
Name und Anschrift des Arbeitgebers/Stempel			Datum	Unterschrift
				<u> </u>

2. Personensorgeberechtigter/Vater

Name, Vorname

Anschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen

Angabe über den Beginn der Tätigkeit	Regelarbeitszeit oder Schichtdienst		Regelarbeits- bzw. Ausbildungszeit Stunden/Woche	Wegezeit (Hin- und Rückfahrt)
Berufstätig ab	von	bis		
Ausbildung von bis	von	bis		
Weiterbildung von bis	von	bis		
Erwerbssuche (arbeitslos u.a.)	von	bis		
Name und Anschrift des Arbeitgebers/Stempel			Datum	Unterschrift

Merkblatt

zum Antrag auf Bedarfsfeststellung/ Nachweis des Rechtsanspruchs auf Betreuung und Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestätte

1. Rechtsgrundlage

1.1. Rechtsanspruch It. § 1 (2) + (3) KitaG

Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr (nach dem 1. Geburtstag) bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz (Kernrechtsanspruch). Der Anspruch ist für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt.

1.2. Bedingter Rechtsanspruch It. § 1 (3) KitaG

Ein bedingter Rechtsanspruch liegt vor, wenn die in Punkt 1.1. genannten Kinder einen längeren als o.g. Anspruch haben und wenn ihre familiäre Situation die Tagesbetreuung erforderlich macht. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder ab der fünften Schuljahrgangsstufe haben einen bedingten Rechtsanspruch wenn die familiäre Situation so geprägt ist, dass Tagesbetreuung erforderlich ist.

1.3. Datenerhebung

Die Datenerhebung erfolgt zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 22, 23, 24, 26 SGB VIII, §§1, 12 Kita- Gesetz des Landes Brandenburg in der zurzeit geltenden Fassung. Für den Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Verwaltung gelten § 35 SGB I, §§ 67 bis 85 SGB X sowie §§ 61 bis 68 SGB VIII.

1.4. Mitwirkungspflicht

Die Verpflichtung zur Angabe der erbetenen Daten ergibt sich aus den §§ 66 ff. SGB I.

Folgen fehlender Mitwirkung (§66 Abs. 1 SGB I):

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

§66 Abs. 3 SGB I:

Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

2. Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Bedarfsfeststellung und Aufnahme eines Kindes

1. Seite des Antrages→ allgemein personenbezogene Angaben

Punkt 1 "Angaben zum Kind" bis

Punkt 2.2. "Angaben zum Personensorgeberechtigen/Vater/Mutter" sind notwendig für

- die Erfassung der familiären Situation,

- die Berücksichtigung weiterer Kinder, die im Haushalt leben und für
- die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Vater/Mutter im Notfall.

Punkt 1.3. "Liegt ein besonderer Förderbedarf vor?

Einen besonderen Förderbedarf haben Kinder, die gemäß §§ 27, 35 a SGB VIII oder gemäß §§ 39, 40 BSHG eine spezielle Einrichtung benötigen oder der Sozialhilfeträger die Kostenübernahme gewährleistet. Grundlage der Berücksichtigung eines besonderen Förderbedarfs ist eine schriftlicher Bescheid

- vom Sozialhilfeträger für Behinderungen gemäß BSHG,

- vom Jugendhilfeträger für Behinderungen/ Benachteiligungen gemäß SGB VIII.